

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 798

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion) und Lars Günther (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2053

### **Trinkwasserschutzgutachten im Fall Tesla - Gemarkung „Grünheide“, Flur 9**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Nach Angaben der Petition 339/7 stehen mehrere, zwischen 2003 und 2013 vorgenommene, Gutachten einer Bebauung des Tesla-Geländes in Grünheide entgegen. Inhaltlich wird dabei darauf verwiesen, dass das entsprechende Gebiet, auf dem das Tesla-Werk errichtet werden soll, sowohl von besonderer Bedeutung für das Berliner Trinkwassereinzugsgebiet sei als auch aufgrund der Nähe zur benachbarten Natura 2000 Zone einen besonderen Schutzstatus aufweise.

1. Welche Gutachten, die das Tesla-Baugebiet in Grünheide betreffen, wurden in Bezug auf den Grundwasserschutz, die Auswertung der Wasserentnahme sowie die Niederschlagsmenge etc. in den vergangenen 20 Jahren angefertigt? Stimmt es, dass es mindestens seit 2001 drei Gutachten geben soll?

Zu Frage 1: Folgende Gutachten zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets Erkner, Fassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße liegen vor:

- Gutachten zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner - Fassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße vom 28.4.2003, Rogge & Co. Hydrogeologie GmbH, Potsdam,
- Neuberechnung der Fließzeitisochronen und des Einzugsgebietes für das Wasserschutzgebiet Erkner vom 30.8.2006, Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam,
- Nachtrag zum Gutachten zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner – Fassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße, vom September 2013, AKS GmbH, Frankfurt/Oder.

2. Zu welchen Ergebnissen gelangten diese Gutachten und wie bewertet die Landesregierung deren Inhalte?

Zu Frage 2: Im Ergebnis der Gutachten wurden die Bemessungslinien der Schutzzonen als Grundlage für das Wasserschutzgebietsverfahren ermittelt. Dieses wurde im Jahr 2019 mit der Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets abgeschlossen.

3. Welche Rolle spielt das Trinkwasserschutzgebiet unter dem von Tesla erworbenen Grund auf Grünheide für die Wasserversorgung Berlins sowie Brandenburgs, und welche baurechtlichen Hürden gelten diesbezüglich?

Zu Frage 3: Der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) versorgt zum Stichtag 31.12.2019 166.161 Einwohner im Verbandsgebiet aus den Wasserfassungen Strausberg Spitzmühle-Ost, Strausberg, Eggersdorf, Erkner Nordfassung, Erkner Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße. Wasserlieferungen nach Berlin sind nicht vorgesehen. Reserven bestehen in den Wasserfassungen Hohenbinder Straße und Eggersdorf. Damit dient das Wasserschutzgebiet dem Schutz der größten Wasserreserve des WSE.

In der Schutzzone I (Fassungszone) ist jegliche Nutzung verboten. In der Schutzzone II (engere Schutzzone) ist das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen. In den Schutzzonen III A und III B (weitere Schutzzone) ist eine bauliche Nutzung grundsätzlich unter Beachtung der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung möglich.

Einschränkungen gibt es hinsichtlich der Bauleitplanungen. So ist die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht gestattet, sofern darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird. Die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist untersagt, wenn die Planungsgebiete zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wasserschutzgebietsverordnung im gültigen Flächennutzungsplan nicht bereits als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind oder es sich um die Überplanung von Bestandsgebieten mit wesentlicher Erhöhung der zulässigen Grundfläche handelt.

Das Vorhaben der Firma Tesla wird im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes Nr. 13 Freienbrink-Nord der Gemeinde Grünheide (Mark) umgesetzt.

4. Ist die Errichtung von Pfahlgründungen zur Bodenstabilisierung in Bezug auf den Wasserschutz aus Sicht der Landesregierung auf dem Tesla-Grundstück zulässig, und falls ja, warum?
5. Wie viele Pfahlgründungen werden für die Bautätigkeiten der Tesla-Ansiedlung auf der Flur 9 Gemarkung „Grünheide“ und „Freienbrink-Nord“ in Gänze geplant.

Zu den Fragen 4 und 5: Laut wasserrechtlicher Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde vom 17.08.2020 sind 558 Pfähle zugelassen. Weitere Pfahlgründungen sind nicht geplant.

6. Welche Kartierungen liegen bezüglich der Wasservorkommen, der Tiefe des Wasserkörpers sowie der Verknüpfung der hydrogeologischen Umgebung auf dem Tesla-Grundstück vor?

Zu Frage 6: Im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Dezernat Hydrogeologie erfolgt die Erstellung Hydrogeologischer Kartenwerke im Maßstab 1 : 50 000.

Alle Kartenblätter und Profilschnitte der Hydrogeologischen Karte werden kostenlos als PDF zum Download im LBGR-Geoportal angeboten: <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/hydro>.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Karten als WebFeature Service (WFS) zu downloaden und danach als shape-Datei zu exportieren: [https://inspire.brandenburg.de/services/hgk\\_wfs](https://inspire.brandenburg.de/services/hgk_wfs). In dem Fall erhält man jedoch nur eine shape-Datei mit den Geometrien ohne Symbolisierung.

Das Tesla-Gelände befindet sich auf dem Kartenblatt L3548 Strausberg. Der Hydrogeologische Ost-West Schnitt 5810 (ca. 1,5 km nördlich des Betrachtungsraumes) gibt eine räumliche Vorstellung zu den geologischen Lagerungsverhältnissen der känozoischen Schichtenfolge in der näheren Umgebung.

Die Basis des genutzten Grundwasserleiters und die Lage der Grundwasseroberfläche sind auch im Schutzzonengutachten aus dem Jahr 2003 dargestellt.

7. Wurden alle vorhandenen Gutachten und die dazugehörigen hydrogeologischen Kartierungen vor dem Ende der Frist für Einwendungen am 5.3.2020 der Öffentlichkeit offengelegt bzw. deren Ergebnisse im Mindesten deutlich aufgezeigt?

Zu Frage 7: Alle Gutachten, die Bestandteil der Antragsunterlagen vom 19.12.2020 waren, wurden während der Auslegungsfrist vom 06.01.2020 bis 05.02.2020 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

8. Welche wasserrechtlichen Klagen und Einwendungen wurden bislang gegen das Tesla-Projekt vorgelegt, von wem und mit welchem Inhalt? (bitte tabellarische Auflistung)

Zu Frage 8: Wasserrechtliche Klagen sind nicht anhängig. Die Einwendungen, welche das Thema Gewässerschutz betreffen, sind durch die Genehmigungsverfahrensstelle Ost des LfU in der Weise kategorisiert, dass eine Auflistung nach „von wem und mit welchem Inhalt“ nicht möglich ist. Die wasserrechtlichen Einwendungen sind in folgende Themenfelder eingeteilt:

- 1) Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer)
    - Stoffeinträge (Phenol, Salzwasser, Pfähle etc.)
    - Wasserhaushalt/ Gefährdung Schutzgebiete durch Wasserentnahme
    - Wasserschutzgebiet
  - 2) Wasserversorgung
    - Bedarfsplanung
    - Versorgungssicherheit
  - 3) Abwasserentsorgung.
9. Wie bewertet die Landesregierung die Klageerhebungen bzw. die bisher vorliegenden Einwendungen bzgl. des Vorhabens und teilt sie die Sorge um das Trinkwasser?

Zu Frage 9: Die Landesregierung enthält sich einer Bewertung von Einwendungen, Widersprüchen und Klagen, da dies eine nach dem Prinzip der Gewaltenteilung unzulässige Einflussnahme auf die Arbeit der Vollzugsbehörden beziehungsweise der unabhängigen Gerichtsbarkeit darstellen würde.

10. Wie bewertet die Landesregierung das Tesla-Bauvorhaben in Bezug auf dessen Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete bzw. den regionalen Wasserhaushalt insgesamt?

Zu Frage 10: Die Flächenversiegelung mit Versickerung des Niederschlags bewirkt eine Erhöhung des Grundwasserdargebots innerhalb des Grundwasserkörpers. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist im Übrigen Gegenstand des laufenden Genehmigungsverfahrens.

11. Welche wasserschutzrechtlichen Einwendungen wurden seit dem Jahr 2000 gegen andere geplante Industrieprojekte erhoben, die entweder auf dem heutigen Tesla-Grundstück innerhalb der Umgebung umgesetzt werden sollten bzw. schon umgesetzt wurden?

Zu Frage 11: Der Inhalt von Einwendungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird statistisch nicht erfasst. Daher ist eine derartige Auswertung nicht möglich.

12. Wie bewertet die Landesregierung die zugesagte Mehrwasserförderung des WSE für das Tesla-Projekt ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung?

Zu Frage 12: Durch den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) werden fünf Wasserfassungen im Verbund betrieben. Aus welchen Wasserwerken die Versorgung der Gigafactory erfolgen könnte, prüft der Versorger selbst.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet wurden dem WSE im Februar 2020 für die Wasserfassung Eggersdorf und die Wasserfassungen Hohenbinder Str./ Neu Zittauer Str. in Erkner Wasserrechte erteilt.

Bei den beantragten Grundwasserentnahmen handelte es sich jeweils um die Änderung eines bestehenden Vorhabens i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP-Pflichtigkeit bestimmte sich daher maßgeblich nach § 9 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. Punkt Nr. 13.3.2 der Anlage 1 war in beiden Verfahren die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich.

Die UVP-Vorprüfungen wurden anhand der Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die Grundwasserentnahmen keine UVP-Pflicht bestand.